

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für die Bereitstellung von Telehaus-Infrastruktur**

(Fassung vom April 2008)

Gültig ab 1.5.2008

Die Stadtwerke Feldkirch sind als Betrieb gewerblicher Art von einer Körperschaft öffentlichen Rechts (Stadt Feldkirch) unter FBN 64473p in das Firmenbuch des Landes- und Handelsgerichts Feldkirch eingetragen. Das Mehrspartenunternehmen ist für die Strom- und Wasserversorgung von Feldkirch sowie den Betrieb des Stadtbusses zuständig. Darüber hinaus erbringt das Unternehmen hochwertige Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Elektroinstallation sowie Telekommunikation.

1. Geltung und Rechtsverbindlichkeit

Bestandteile des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Feldkirch abgeschlossenen Vertrages sind

- die schriftlichen Individualvereinbarungen,
- die jeweiligen Leistungsbeschreibungen, sofern diese nicht Teil eines individuellen Angebotes und damit einer schriftlichen Individualvereinbarung sind,
- die Hausordnung Telehaus,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweiligen geltenden Fassung.

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen beziehen sich auf alle von den Stadtwerken Feldkirch angenommenen und auszuführenden Aufträge und gelten mit der Erteilung des Auftrages vom Kunden als anerkannt und rechtsverbindlich, auch dann, wenn entgegenstehenden Bedingungen des Kunden von den Stadtwerken Feldkirch nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.
- 1.2. Die nachstehenden Bedingungen haben jedenfalls Vorrang vor eventuellen Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 1.3. Soweit bei Abschluss eines Vertrages nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, stellen die nachstehenden Bedingungen einen ergänzenden und integrierenden Bestandteil jedes zwischen den Stadtwerken Feldkirch und dem Kunden als Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages dar.
- 1.4. Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden als AGB bezeichnet) oder von diesen abweichende Zusagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen firmenmässig gefertigten Bestätigung (Telefax und e-Mail reichen für die Schriftlichkeit nicht aus).

- 1.5. Spätestens durch die schriftliche Bestellung an die Stadtwerke Feldkirch erklärt der Kunde seine Zustimmung zu diesen AGB.
- 1.6. Sollte das Rechtsgeschäft auf Seiten des Kunden ein Verbrauchergeschäft iSd KSchG und ausserhalb der Geschäftsräume der Stadtwerke Feldkirch zustandegekommen sein, so belehren wir den Kunden hiemit ausdrücklich, dass dieser innert einer Woche ab Unterzeichnung des Vertrages vom Vertrag oder vom Vertragsanbot zurücktreten kann.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB und des Vertrages mit Kunden der Stadtwerke Feldkirch bedeuten:

- 2.1. Telehausdienstleistungen, im folgenden mit THD bezeichnet, die Bereitstellung von Telehaus-Infrastruktur.
- 2.2. Datenverbindung: Herstellung, Betrieb und Wartung einer digitalen Übertragungsstrecke zwischen zwei vom Kunden im Rahmen der Bestellung definierten Endpunkten (Festverbindung).
- 2.3. Endgeräte: Elektronische Geräte, die über Funk, Kupfer oder Glasfaser übertragenen Informationen in ein genormtes elektrisches oder optisches Signal umwandeln, weiterverarbeiten und über eine genormte Schnittstelle (*Interface*) zur Verfügung stellen.
- 2.4. Geräteschrank: Beidseitig zugängliches, versperrbares Leergehäuse aus Stahlblech in einer definierten Breite, Tiefe sowie Höhe, bestimmt für die Unterbringung von elektronischen Geräten zum Zwecke der Datenspeicherung, Datenverarbeitung und/oder Datenübertragung.
- 2.5. SWF-Einrichtungen: Vorrichtungen (z.B. Geräteschränke, Endgeräte, Leitungen, Montagevorrichtungen, Steuer- und Regelvorrichtungen, Klimageräte, USV, Zutrittssysteme, u.ä.), welche zur Erbringung der jeweiligen THD benötigt werden und im Eigentum der Stadtwerke Feldkirch stehen oder im Eigentum Dritter stehen, wobei den Stadtwerken Feldkirch jedoch die Verfügungsbefugnis über diese Einrichtungen eingeräumt wurde.
- 2.6. Sonderleistungen: Leistungen, die durch die Stadtwerke Feldkirch auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gesondert erbracht werden und nicht im Leistungsumfang der jeweiligen Telehausdienstleistung enthalten sind.
- 2.7. Qualitätsparameter: Gütekriterien nach international üblichen Vereinbarungen (zB ITU), die darüber Auskunft geben, ob und wieviel eine reelle Eigenschaft der erbrachten THD vom idealen Zustand abweicht.
- 2.8. Reaktionszeit: Jener Zeitraum zwischen dem Erkennen einer etwaigen Betriebsstörung und dem Beginn der Einleitung der Servicearbeiten durch Mitarbeiter der Stadtwerke

Feldkirch oder durch von den Stadtwerken Feldkirch beauftragte Dritte. Der Zeitpunkt des Erkennens ist jener Zeitpunkt, an dem die Störung an die zentrale Störungsmeldestelle der Stadtwerke Feldkirch gemeldet oder durch Überwachungssysteme der Stadtwerke Feldkirch automatisch erkannt und gemeldet wird.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Vertragsgegenstand ist die entgeltliche Überlassung von Geräteschränken (ganze Schränke oder Teile davon) sowie die Bereitstellung von elektrischer Energie in einem klimatisierten Raum durch die Stadtwerke Feldkirch für den Kunden.

4. Angebot und Vertragsabschluss

- 4.1. Sämtliche Angebote sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Angebote werden schriftlich erteilt und sind unentgeltlich.
- 4.2. Die Gültigkeitsdauer der von den Stadtwerken Feldkirch gestellten Angebote beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, zwei Monate ab Angebotsstellung.
- 4.3. Die auf Aussendungen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten und dgl. enthaltenen Angaben über Produkte der Stadtwerke Feldkirch sind nur dann massgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung hierauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 4.4. Die nachträgliche Berichtigung jedweder Irrtümer bleibt den Stadtwerken Feldkirch vorbehalten.
- 4.5. Die von den Stadtwerken Feldkirch erstellten Angebote basieren auf den Angaben der Kunden hinsichtlich der im Telehaus von den Kunden eingesetzten Gerätetechnik.
- 4.6. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der schriftlichen Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben.
- 4.7. Die Stadtwerke Feldkirch behalten sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation massgeblichen Betriebskosten eine Änderung (Senkung oder Anhebung) der regelmässigen Betriebskostenpauschale vor. In all diesen Fällen verständigen die Stadtwerke Feldkirch den Kunden spätestens einen Monat vor Eintritt der Änderung.

Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, die auf die Kalkulation der regelmäßigen Betriebskostenpauschale Einfluss haben. In all diesen Fällen verständigen die Stadtwerke Feldkirch den Kunden spätestens einen Monat vor Eintritt der Änderung der regelmässigen Betriebskostenpauschale.

5. Leistungsfristen und Termine

- 5.1. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von den Stadtwerken Feldkirch schriftlich bestätigt werden.
- 5.2. Inbetriebnahmetermin (Leistungsbeginn) ist grundsätzlich
 - der im Vertrag vereinbarte Zeitpunkt bzw.
 - der in der schriftlichen Bestätigung der Stadtwerke Feldkirch (Übergabeprotokoll) genannte Termin.

6. Leistungsausführung

- 6.1. Den Stadtwerken Feldkirch steht es frei, konkrete Ausführungen bzw Leistungserbringungen von TKD an Dritte zu übertragen.

7. Entgelte und Fälligkeit

- 7.1. Der Verrechnungszeitraum beträgt einen Monat, wobei das monatliche Überlassungsentgelt (für die Überlassung der THD) sowie die monatliche Betriebskostenpauschale (für den Bezug elektrischer Energie) jeweils im Vorhinein zu leisten ist. Das einmalige Herstellungsentgelt gemäß Angebot wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Anstelle einer monatlichen Betriebskostenpauschale (Schätzung des Stromverbrauchs) kann auch eine Abrechnung der Betriebskosten (für den Bezug elektrischer Energie) nach tatsächlichem Aufwand (Einbau eines Subzählers auf Kosten des Kunden) erfolgen. In diesem Fall hat der Kunde eine monatliche Akontozahlung zu leisten, welche bei der jährlichen Betriebskostenabrechnung berücksichtigt wird. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Recht, entweder die Übergabe des Subzählers zu verlangen oder diesen nach Vereinbarung gegen Kostenersatz bei den Stadtwerken Feldkirch zu belassen.

- 7.2. Im ersten Monat nach Vertragsabschluss richtet sich die Höhe des monatlichen Überlassungsentgeltes sowie der monatlichen Betriebskostenpauschale aliquot nach der Anzahl der nach Leistungsbeginn verbleibenden Tage dieses Monats.
- 7.3. Alle im Vertrag und dessen Bestandteilen angegebenen Entgelte verstehen sich in EURO exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (dzt. 20%).
- 7.4. Das in Rechnung gestellte Entgelt ist 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Einziehungsaufträgen erfolgt die Abbuchung nach Rechnungslegung. Nebenspesen (zB Kosten für Überweisungen) gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgelte sind vom Kunden jedenfalls schriftlich und spätestens binnen vier Wochen ab Rechnungslegung zu erheben.

- 7.6. Vom Kunden beauftragte Sonderleistungen werden von den Stadtwerken Feldkirch nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Die Preise dafür sind jeweils im Voraus zu vereinbaren.
- 7.7. Ungeachtet anders lautender Widmungserklärungen des Kunden sind die Stadtwerke Feldkirch ermächtigt, eingehende Zahlungen vorerst zur Abdeckung von aufgelaufenen Kosten, Spesen, Barauslagen, Verzugszinsen und zuletzt für die Tilgung des offenen Rechnungsbetrages heranzuziehen.
- 7.8. Die Stadtwerke Feldkirch können eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, beide in angemessener Höhe zur erwarteten Entgeltverpflichtung des Kunden, verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen wird (siehe Pkt. 15.1.).

8. Qualitätsparameter, Wartungsarbeiten, Vorübergehende Unterbrechung nach Anschlussherstellung

- 8.1. Die jeweiligen Qualitätsparameter sind in der jeweiligen Leistungsbeschreibung geregelt. Ausgenommen für die in Pkt. 8.5. aufgezählten Fälle sichern die Stadtwerke Feldkirch die Einhaltung dieser Parameter zu. Bei Nichteinhaltung dieser Qualitätsparameter werden gem. Pkt. 8.4. Preisnachlässe in der nächstfolgenden Abrechnung gutgeschrieben, womit der Kunde schon jetzt erklärt, dass damit sämtliche allfälligen Ansprüche gegenüber den Stadtwerken Feldkirch abgegolten sind.
- 8.2. Die Qualitätsparameter werden je bereitgestelltem Geräteschrank getrennt ermittelt.
- 8.3. Die Stadtwerke Feldkirch garantieren je bereitgestelltem Geräteschrank eine in der Leistungsbeschreibung festgelegte durchschnittliche Verfügbarkeit per annum unter Berücksichtigung von Pkt. 8.6. Bei Überschreiten der maximal vereinbarten jährlichen Ausfallzeit kommen nachfolgende Minderverfügbarkeitsnachlässe zum Abzug:
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| Überschreitung bis zu 100% | 10% Nachlass |
| Überschreitung bis zu 200% | 15% Nachlass |
| Überschreitung bis zu 300% | 20% Nachlass |
| Überschreitung grösser 300% | 30% Nachlass |

Als Beobachtungszeitraum gilt ein Kalenderjahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Übertragungsweges. Der Nachlass wird auf das Jahresentgelt angewendet. Das Jahresentgelt entspricht der Summe von 12 Monatsentgelten.

- 8.4. Der Nachlass erfolgt in Form von Gutschriften:
Die allfälligen Ausfallszeiten werden laufend von den Stadtwerken Feldkirch beobachtet und dokumentiert; bei Überschreiten der ersten Nachlass-Schwelle wird zum nächsten Abrechnungstichtag eine Gutschrift über den entsprechenden Nachlass auf den bisherigen Umsatz des laufenden Beobachtungszeitraumes ausgestellt.

Ab diesem Zeitpunkt wird der entsprechende Nachlass auch auf die restlichen Rechnungen des Ausfallzeitraumes angewandt. Bei Überschreitung einer weiteren Schwelle wird ebenso vorgegangen mit dem nächsthöheren Nachlass-Satz, wobei die bereits erstellte Gutschrift berücksichtigt wird.

Der Nachlass begründet nur einen Anspruch auf Erstellung einer Gutschrift, nicht auf Auszahlung eines Betrages in barem. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Vertragsauflösung geht der Anspruch auf Nachlass verloren.

8.5. Durch Vornahme betriebsnotwendiger Servicearbeiten kann das kurzfristige Abschalten der Infrastruktur erforderlich sein und die Stadtwerke Feldkirch die vertraglichen Leistungen vorübergehend nicht erbringen. Die Stadtwerke Feldkirch werden den Kunden für vorhersehbare und planbare Wartungsarbeiten mindestens eine Woche im Vorhinein schriftlich über Zeitpunkt und Dauer dieser Unterbrechung oder Betriebseinschränkung verständigen. Die Stadtwerke Feldkirch werden derartige planbare Leistungsunterbrechungen ausschließlich in den mit den Kunden vereinbarten Wartungsfenstern durchführen, sofern nicht ein anderer Zeitraum zwischen den Stadtwerken Feldkirch und dem Kunden schriftlich vereinbart wurde. Die Stadtwerke Feldkirch werden planbare Leistungsunterbrechungen jedenfalls nicht zur Unzeit durchführen.

Für etwaige Nachteile beim Kunden aufgrund planbarer Unterbrechungen haften die Stadtwerke Feldkirch nicht.

8.6. Störungen und Wartungsarbeiten, die nicht in die Qualitätsparameter eingerechnet werden, und wofür die Stadtwerke Feldkirch keine Haftung übernehmen, sind:

- Vom Kunden zu vertretende Störungen oder Verzögerungen bei der Durchführung einer Entstörung;
- Störungen, die von Dritten zu vertreten sind, deren Handeln, z.B. als Erfüllungsgehilfen nicht den Stadtwerken Feldkirch zugerechnet werden können;
- Störungen aufgrund höherer Gewalt;
- Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten notwendig sind, wenn der Kunde hierüber mindestens 48 Stunden vorher schriftlich verständigt wurde sowie
- sämtliche notwendigen nützlichen und technisch erforderlichen Wartungsarbeiten.

8.7. Die Stadtwerke Feldkirch werden bei jeder Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstiger technischer Störung ohne schuldhaftes Verzögerung mit der Behebung des Schadens innerhalb der Reaktionszeit (Pkt. 9.3.) beginnen.

9. Entstörung:

9.1. Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden die im Zusammenhang mit den THD stehen, unverzüglich der Störungsmeldestelle der Stadtwerke Feldkirch zu melden. Der Kunde hat den Mitarbeitern der Stadtwerke Feldkirch bzw den von den Stadtwerken Feldkirch beauftragten Dritten bei Bedarf den Zutritt zu dem vom Kunden angemieteten Geräteschrank zu ermöglichen.

- 9.2. Die Störungsmeldestelle der Stadtwerke Feldkirch ist telefonisch zu erreichen unter Tel. +43/5522/9000.
Ausserhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten kann auch der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Feldkirch unter Tel. +43/664/4520200 kontaktiert werden.
- 9.3. Die Reaktionszeit beträgt im Allgemeinen 0,5 Stunden, maximal jedoch eine Stunde während der gewöhnlichen Betriebszeiten sowie 2 Stunden ausserhalb der Betriebszeiten.
Die Betriebszeiten sind derzeit:
Montag - Donnerstag, 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.15 Uhr - 17.00 Uhr,
Freitag, 7.30 Uhr - 12.00 Uhr.
- 9.4. Wird von den Stadtwerken Feldkirch festgestellt, dass entweder keine Störung bei der Bereitstellung von THD vorliegt oder die Störung vom Kunden selbst zu vertreten ist, hat der Kunde den Stadtwerken Feldkirch den entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 9.5. Die Stadtwerke Feldkirch oder die von den Stadtwerken Feldkirch beauftragte Dritte werden mit der Behebung von Störungen im Zusammenhang mit der THD innerhalb der jeweiligen Reaktionszeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen.
- 9.6. Mängel oder Schäden, deren Beseitigung und deren Ursache werden in der Störungsmeldestelle der Stadtwerke Feldkirch in einer zentralen Störungsevidenz erfasst. Der Kunde stimmt dieser Datenerfassung ausdrücklich zu.

10. Haftung:

- 10.1. Den Kunden treffen die allgemeinen Schutz- und Sorgfaltspflichten betreffend der Stadtwerke Feldkirch - Einrichtungen. Er hat die ihm überlassenen Stadtwerke Feldkirch - Einrichtungen und die TKD entsprechend den Bestimmungen der Individualvereinbarung bzw. dieser AGB zu nutzen.
- 10.2. Der Kunde ist für den Inhalt sowie die Verarbeitung der Daten im zur Verfügung gestellten Geräteschrank allein verantwortlich. Der Kunde hat hierfür die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Stadtwerke Feldkirch übernehmen diesbezüglich keine wie immer geartete Haftung. Allfällige Sicherungsmassnahmen hierfür (Firewalls u.ä.) liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.
- 10.3. entfällt
- 10.4. Die Stadtwerke Feldkirch haften für von ihren Mitarbeitern oder Mitarbeitern ihrer Vertragspartner verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, welche durch Arbeiten zur Herstellung, Wartung, Instandhaltung, Änderungen der THD aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstanden sind, haften die Stadtwerke Feldkirch nicht. Die Stadtwerke Feldkirch haften in keinem Fall für Folgeschäden, reine Vermögensschäden und Schäden aus Ersatzansprüchen Dritter gegen den Kunden sowie im Fall höherer Gewalt. Die Haftung für entgangenen Gewinn des Kunden ist ausgeschlossen. Die Haftung der Stadtwerke Feldkirch ist

zudem mit dem 36-fachen des vom Kunden vereinbarten und zu leistenden Monatsentgelts im Zusammenhang mit dem betroffenen Geräteschrank beschränkt.

- 10.5. Die Haftung der Stadtwerke Feldkirch ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 750.000,00 beschränkt. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG.
- 10.6. Die Stadtwerke Feldkirch haften nicht für Schäden, die durch die Nichtbeachtung von dem Kunden rechtmäßig überbundenen Verpflichtungen entstanden sind.
- 10.7. Die Stadtwerke Feldkirch haften auch nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter, die den Stadtwerken Feldkirch nicht zurechenbar sind, höherer Gewalt (zB Feuer- und Wasserschäden, atmosphärische Entladungen) oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte zurückzuführen sind.
- 10.8. Für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Personenschäden.
- 10.9. Die Stadtwerke Feldkirch haften für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

11. Garantien:

- 11.1. Soweit von den Stadtwerken Feldkirch Fremdprodukte verwendet werden, übernehmen die Stadtwerke Feldkirch nur die Garantie nach Massgabe des Haftungsumfanges des Lieferunternehmens der Fremdprodukte. Weitergehende Garantien oder Vergütungen werden von den Stadtwerken Feldkirch nicht gewährt.
- 11.2. Die Garantie erlischt, wenn die Stadtwerke Feldkirch - Einrichtungen vom Kunden oder durch Fremdeingriffe verändert worden sind.

12. Zustimmung des Verfügungsberechtigten:

- 12.1. entfällt

13. Anschaltung von Endgeräten:

- 13.1. Die Stadtwerke Feldkirch - Einrichtungen dürfen ausschliesslich gemäss den vertraglichen Vereinbarungen verwendet werden.
- 13.2. Die Stadtwerke Feldkirch - Einrichtungen dürfen ausschliesslich von den Stadtwerken Feldkirch oder von ihr beauftragten Dritten installiert, gewartet, geändert bzw demontiert werden.

14. Obliegenheiten des Kunden:

- 14.1. Dem Kunden obliegt die Verpflichtung der ordentlichen Verwahrung sowie des ausreichenden und zweckmässigen Schutzes seiner technischen Einrichtungen vor Zugriffen unberechtigter Dritter durch geeignete Massnahmen.
- 14.2. Der Kunde hat darauf zu achten, dass die in seinem Geräteschrank befindlichen technischen Einrichtungen die Einrichtungen Dritter nicht nachteilig beeinflussen. Der Kunde erklärt, dass er über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen etwaige Folgen solcher nachteiligen Beeinflussungen (zB Brand) verfügt.
- 14.3. Der Kunde hat den Stadtwerken Feldkirch einen technischen Ansprechpartner, der ständig erreichbar sein muss, zum Zwecke der Entstörung oder Wartung bekanntzugeben.
- 14.4. Änderungen des Namens, der Adresse, der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, in der Person des technischen Ansprechpartners, sowie Änderungen der Firmenbuchnummer und der Rechtsform des Kunden sind den Stadtwerken Feldkirch unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 14.5. Grundsätzlich gelten Schriftstücke als zugestellt, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt werden.
- 14.6. Dem Kunden obliegt die Verpflichtung zur Einhaltung der Telehaus-Hausordnung.

15. Sperre von Telehausdienstleistungen:

- 15.1. Die Stadtwerke Feldkirch sind zur teilweisen oder gänzlichen Einstellung der THD berechtigt, wenn:
 - der Kunde mit Hilfe der THD eine widmungswidrige Handlung vornimmt;
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - der Kunde mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug ist und unter Androhung der teilweisen oder gänzlichen Einstellung der THD und Setzen einer zweiwöchigen Nachfrist erfolglos schriftlich gemahnt wird;
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Aufforderung der Stadtwerke Feldkirch weder Vorauszahlung leistet noch eine taugliche Sicherheit beibringt;
 - der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadtwerke Feldkirch nicht unverzüglich störende oder nicht zugelassene technische Einrichtungen aus dem Geräteschrank entfernt oder sonstwie die Funktionsfähigkeit der THD beeinträchtigt; Die Stadtwerke Feldkirch setzen dem Kunden jedenfalls eine angemessene Frist zur Behebung des beeinträchtigenden Zustandes.
 - wesentliche vertragliche Pflichten durch den Kunden verletzt wurden, insbesondere wenn durch den Betrieb nicht genehmigter technischer Einrichtungen des Kunden die Stadtwerke Feldkirch - THD gegenüber Dritten beeinträchtigt werden.

- der Kunde schwerwiegend gegen die Telehaus-Hausordnung verstößt, dadurch einen ordnungsgemäßen Telehaus-Betrieb gefährdet und trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristsetzung in diesem Verhalten verharret.

- 15.2. Eine Sperre der THD entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Entgelte bis zum Ablauf der jeweils vereinbarten Vertragsdauer bzw. bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin.
- 15.3. Die Sperre ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind und der Kunde die Kosten für die Sperre und ihre Aufhebung bezahlt hat.

16. Vertragsauflösung vor Bereitstellung der THD

- 16.1. Sind die Stadtwerke Feldkirch mit der Bereitstellung der THD in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Stadtwerke Feldkirch eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht eingehalten haben.

Kann die Bereitstellung der THD aus seitens des Kunden schuldhaft zu vertretenden Gründen nicht bewerkstelligt werden, so sind die Stadtwerke Feldkirch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde eine von den Stadtwerken Feldkirch schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. In diesem Fall sind den Stadtwerken Feldkirch durch den Kunden die nachgewiesenen unmittelbaren Aufwendungen für die Leistungserbringung zu refundieren.

17. Vertragsauflösung nach Bereitstellung der THD

- 17.1. Der Vertrag wird, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Wird ein Vertrag nicht von einem der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

Auflösung aus wichtigem Grund:

Ist der Kunde trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verletzt der Kunde gröblich oder wiederholt wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, welche die Funktionsfähigkeit der THD beeinträchtigen, so sind die Stadtwerke Feldkirch berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen.

18. Vertragsübertragung

- 18.1. Der Wechsel in der Person des Kunden ist grundsätzlich an die Zustimmung der Stadtwerke Feldkirch gebunden.
- 18.2. Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag bedarf jedenfalls der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Feldkirch. Die Stadtwerke Feldkirch behalten sich ihrerseits ausdrücklich die Fortsetzung des Vertrages vor.

Erfolgt der Vertragseintritt ohne Zustimmung der Stadtwerke Feldkirch, haften der bisherige Kunde/Altkunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

19. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 19.1. Dem Kunden ist es nicht gestattet, allfällige Ansprüche gegen die Stadtwerke Feldkirch im Wege der Aufrechnung gegen die geschuldeten Entgelte gegenzurechnen.

Dem Kunden ist es nicht gestattet, Ansprüche welcher Art auch immer, die er gegen die Stadtwerke Feldkirch zu haben glaubt oder hat, an Dritte abzutreten.

20. Datenschutz, Geheimhaltung

- 20.1. Gemäss Datenschutzgesetz (DSG) und Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichten sich die Vertragspartner personenbezogene Daten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für den vereinbarten Zweck zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben.

- 20.2. Weiters verpflichten sich die Vertragspartner über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Datenträger, auf denen sich Informationen über die Geschäftsbeziehung befinden, werden so verwahrt, dass sie vom Zugriff Dritter geschützt sind.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass eine Anfrage an eine Gläubigerschutzinstitution (z.B.: Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870) erfolgt. Er stimmt weiters ausdrücklich zu, dass für Bonitätsprüfung und/oder Inkasso benötigte Daten des Kunden, wie insbesondere der Name des Kunden (einschliesslich frühere Namen), das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Anschrift, der Beruf, der vereinbarte Kredit bzw. Kreditrahmen, der offene Saldo sowie im Falle des Zahlungsverzugs die Mahndaten an Rechtsanwälte und Inkassoinstitute übermittelt werden.

21. Höhere Gewalt

- 21.1. Ereignisse Höherer Gewalt berechtigen die Stadtwerke Feldkirch die vereinbarte THD während der Dauer der Behinderung und einschliesslich einer angemessenen Anlaufzeit nach Wegfall der Behinderung vorübergehend nicht oder nur teilweise zu erbringen. Daraus können keine Verbindlichkeiten seitens der Stadtwerke Feldkirch gegenüber dem Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen die Stadtwerke Feldkirch, entstehen.

Der Höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes gleich, und zwar einerlei, ob sie bei den Stadtwerken Feldkirch, bei einem von den Stadtwerken Feldkirch beauftragten Dritten oder beim Kunden oder sonst in dessen Sphäre auftreten.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Feldkirch. Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgenommen.

23. Sonstige Bestimmungen:

- 23.1. Sollten einzelne Regelungen und Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, ersetzt.
- 23.2. Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages mit dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

Stadtwerke Feldkirch
Betriebsbereich Telekommunikation
17.04.2008

HAUSORDNUNG

für die Bereitstellung von Telehaus-Infrastruktur
(HAUSORDNUNG Telehaus)

Die nachstehende Hausordnung ist Teil der Vereinbarung zwischen den Stadtwerken Feldkirch und dem Kunden im Zusammenhang mit der Telehausdienstleistung (THD) und ist daher besonders zu beachten. Verstöße gegen die Hausordnung sowie die Nichtbeachtung der Anordnungen der Stadtwerke Feldkirch können die Kündigung der THD durch die Stadtwerke Feldkirch nach sich ziehen. Der Kunde nimmt diese Hausordnung durch Unterzeichnung ausdrücklich zur Kenntnis.

1. Pflege des überlassenen Geräteschranks

Der Kunde hat den Geräteschrank stets in gutem Zustand, sauber und trocken zu halten. Während der Mietdauer auftretende Schäden hat der Kunde umgehend SWF zu melden. Nach Beendigung der THD ist der Mietgegenstand in dem Zustande wieder zu übergeben, in dem er übernommen wurde. Eine normale Abnutzung wird dabei berücksichtigt.

Ebenfalls sind nach Beendigung alle Schlüssel sowie Zugangskarten, auch die vom Mieter selbst angeschafften Schlüssel oder Karten, den Stadtwerken Feldkirch zu übergeben. Andernfalls sind die Stadtwerke Feldkirch berechtigt, auf Kosten des Kunden neue Schlösser anfertigen zu lassen.

2. Verhaltensregeln im Housing-Raum

Strengstens untersagt ist das Rauchen, Lärmen, Hantieren mit offenem Feuer, Hantieren mit Flüssigkeiten, Freisetzen von Hitze, Freisetzen von störenden elektromagnetischen Feldern sowie das Konsumieren von Speisen und Getränken. Weiters untersagt ist das Lagern von Materialien aller Art. Mitgebrachte Verpackungsmaterialien müssen ausnahmslos wieder mitgenommen und fachgerecht entsorgt werden.

3. Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Telehauses stellen ein Geschäftsgeheimnis der Stadtwerke Feldkirch dar und sind deshalb vom Kunden streng vertraulich zu behandeln. Dies betrifft vor allem die Informationsweitergabe aller Art durch den Kunden über andere Telehaus-Kunden der Stadtwerke Feldkirch. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich zur Verschwiegenheit.

4. Installations- und Montagearbeiten

Der Kunde ist für die Montage und Inbetriebnahme der technischen Einrichtungen innerhalb des ihm überlassenen Geräteschranks selbst verantwortlich. Installations- und Montagearbeiten im Housing-Raum selbst sowie Zu- und Ableitungen zum überlassenen Geräteschrank dürfen ausschließlich von den Stadtwerken Feldkirch

durchgeführt werden. Zur Beauftragung bzw. Durchführung solcher Arbeiten hat sich der Kunde rechtzeitig mit dem Betriebsbereich Telekommunikation der Stadtwerke Feldkirch in Verbindung zu setzen.

5. Rücksichtnahme gegenüber anderen (Büro-) Mietern

Ruhestörende Geräusche aller Art sind in der Zeit von Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 sowie 13:00 – 17:00 grundsätzlich untersagt. Bei Bedarf ist mit dem Betriebsbereich Telekommunikation der Stadtwerke Feldkirch Rücksprache zu halten.

6. Selbständiger Zugang durch den Kunden

Der eigenständige Zugang des Kunden zum Geräteschrank ist „rund um die Uhr“ (365 Tage/24 Stunden) möglich. Der Kunde erhält dazu zu Beginn der THD - den erforderlichen Schlüssel bzw. die elektronische Zugangskarte (jeweils einfach) für den Zugang in den Housing-Raum sowie

- den Schlüssel für den versperrbaren Geräteschrank (zweifach).

Der Kunde hat den Empfang der Schlüssel/Zugangskarte und die Stadtwerke Feldkirch haben deren Retourierung schriftlich zu bestätigen.

Das Haustor sowie die Zugangstüre zum Housing-Raum sind stets geschlossen zu halten. Die Zugangsdaten (wer/wann) werden überwacht und voll elektronisch gespeichert.

7. Haftung durch den Kunden

Der Kunde haftet gegenüber den Stadtwerken Feldkirch für Schäden, die seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Dem Kunden ist es untersagt, Mitbewerbern der Stadtwerke Feldkirch den Zugang in das Gebäude zu ermöglichen. Im Zweifel hat der Kunde sich mit dem Betriebsbereich Telekommunikation der Stadtwerke Feldkirch in Verbindung zu setzen.

8. Überlassung der THD gegenüber Dritten

Dem Kunden ist es nicht gestattet, von ihm angemietete THD ganz oder teilweise an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang auch nicht berechtigt, Rechte im Zusammenhang mit der THD an Dritte weiterzugeben.

Stadtwerke Feldkirch
Betriebsbereich Telekommunikation
16.11.2009

1. Annahme der Hausordnung durch den Kunden:

Datum: _____

Kunde: _____

Mitarbeiter: _____

2. Übergabe der Schlüssel/Zugangskarten an den Kunden:

Datum: _____

Mitarbeiter: _____

Geräteschrank Schlüssel 1: _____ (Nr.)

Geräteschrank Schlüssel 2: _____ (Nr.)

Zugangskarte (Housing-Raum): _____ (Nr.)

Gebäudeschlüssel (Haustor): _____ (Nr.)

3. Rückgabe der Schlüssel/Zugangskarten an die Stadtwerke Feldkirch

Datum: _____

Mitarbeiter: _____

Geräteschrank Schlüssel 1: _____ (Nr.)

Geräteschrank Schlüssel 2: _____ (Nr.)

Zugangskarte (Housing-Raum): _____ (Nr.)

Gebäudeschlüssel (Haustor): _____ (Nr.)